



Bezirksschülervertretung Unna

Zusammenschluss der Schülervertretungen im Kreise Unna

– Satzung –

Satzung der Bezirksschülervertretung Unna

vom 28. September 2021

Die 21. Bezirksdelegiertenkonferenz der BSV Unna hat am 28. September 2021 in der Kreisstadt Unna in geheimer Abstimmung diese Satzung mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen. Mit ihrem sofortigen Inkrafttreten gemäß § 15 dieser Satzung ist die bisherige Satzung vom 2. März 2010 außer Kraft getreten.

Präambel

Die Bezirksschülervertretung Unna versteht sich als unabhängigen und eigenständigen Zusammenschluss aller Schülervertretungen an öffentlichen und privaten weiterführenden Schulen im Kreise Unna. Sie fördert, vertritt und nimmt die Interessen aller Schülerinnen und Schüler im Kreisgebiete wahr.

I. Die Bezirksschülervertretung

§ 1 Name, Art und Sitz

(1) Die Bezirksschülervertretung Unna ist der Zusammenschluss der Schülervertretungen aller öffentlichen und privaten weiterführenden Schulen im Kreise Unna. Sie führt die Kurzbezeichnung „BSV Unna“.

(2) Die Bezirksschülervertretung ist eine Bezirksschülervertretung im Sinne der Satzung der Landes-schüler*innenvertretung Nordrhein-Westfalen. Außerdem ist sie ein Zusammenschluss von Schülervertretungen gemäß dem Runderlass des Kultusministeriums vom 22. November 1979 (SV-Erlass) über die Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule in Verbindung mit § 74 Absatz 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Bezirksschülervertretung ist unabhängig. Sie ist an Weisungen nicht gebunden.

(4) Sitz der Bezirksschülervertretung ist die Kreisstadt Unna. Die Zusammenkünfte ihrer Organe können im gesamten Kreisgebiete stattfinden.

§ 2 Zweck

(1) Die Bezirksschülervertretung nimmt die Interessen aller Schülerinnen und Schüler im Kreisgebiet wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Schulen und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen.

Bezirksschülervertretung Unna

Zusammenschluss der Schülervertretungen im Kreise Unna

– Satzung –

(2) Die Schülervertretungen wirken über die Bezirksschülervertretung zusammen und vertreten ihre Interessen durch sie insbesondere gegenüber der Landesschüler*innenvertretung, anderen Bezirksschülervertretungen, Schulträgern, dem Kreise Unna und den Schulaufsichtsbehörden.

(3) Die Bezirksschülervertretung betreibt eine eigene Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

(4) Die Bezirksschülervertretung wirkt im Regionalen Bildungsnetzwerk des Kreises Unna mit. Sie entsendet insbesondere ein Mitglied des Vorstandes als Vertretung der Bezirksschülervertretung in den Lenkungskreis dieses Netzwerkes. Das Regionale Bildungsbüro kann auf Einladung des Vorstandes an seinen Sitzungen oder an den Delegiertenkonferenzen beratend teilnehmen.

§ 3 Organe

(1) Die Organe der Bezirksschülervertretung sind:

1. die Delegiertenkonferenz und ihre Ausschüsse,
2. der Vorstand und seine Ausschüsse und
3. die Arbeitskreise.

(2) Stimmberechtigtes Mitglied eines Organes der Bezirksschülervertretung kann nur eine Schülerin oder ein Schüler sein, die oder der zum Zeitpunkte ihrer oder seiner Wahl eine Schule im Kreisgebiete besucht.

§ 4 Unabhängigkeit der Schülervertretungen

(1) Die Schülervertretungen im Kreisgebiete beschließen in eigener Verantwortung über die Mitwirkung in der Bezirksschülervertretung. Die Wahl von Delegierten für die Delegiertenkonferenz gilt als erfolgter Beschluss über die Mitwirkung in der Bezirksschülervertretung.

(2) Die Schülervertretungen im Kreisgebiete sind von der Bezirksschülervertretung unabhängig. Die Bezirksschülervertretung darf den Schülervertretungen keine Weisungen erteilen. Beschlüsse eines Organs der Bezirksschülervertretung dürfen die Schülervertretungen in ihrer Unabhängigkeit nicht beschränken.

(3) Eine Schülervertretung, die in der Bezirksschülervertretung mitwirkt, muss ihre Satzung, Wahlen und Beschlüsse anerkennen.

II. Die Delegiertenkonferenz

§ 5 Aufgaben

(1) Die Delegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der Bezirksschülervertretung.

(2) Die Delegiertenkonferenz wählt in geheimen, freien und getrennten Wahlen innerhalb der ersten zwei Monate nach Ende der Sommerferien den Vorstand sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesschüler*innenvertretung auf ein Schuljahr.

Bezirksschülervertretung Unna

Zusammenschluss der Schülervertretungen im Kreise Unna

– Satzung –

(3) Die Delegiertenkonferenz berät über alle Belange, die über den Bereich der einzelnen Schülervertretung hinausgehen. Sie beschließt insbesondere über:

1. das jährliche Arbeitsprogramm,
2. die Entlastung des Vorstandes, der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten, der Landesdelegierten und Ersatzdelegierten,
3. Anträge an die Landesschüler*innenvertretung und andere Stellen,
4. die Geschäftsordnung der Organe und
5. die Finanzordnung.

§ 6 Zusammensetzung

(1) Die Schülerräte der Schülervertretungen im Kreisgebiet wählen für 200 angefangene Schülerinnen und Schüler eine Delegierte oder einen Delegierten und eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten. Die Delegierten sind zu Beginn eines jeden Schuljahres für die Dauer eines solchen zu wählen und müssen zum Zeitpunkte der Delegiertenkonferenz Schülerin oder Schüler ihrer Schule sein. Maßgeblich sind die Schülerzahlen der amtlichen Erhebung zum 15. Oktober des Vorjahres (Stichtag); sie sind für das gesamte Schuljahr gültig.

(2) Die Delegierten und Mitglieder des Vorstandes sind die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenkonferenz. Die beratenden Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an der Delegiertenkonferenz teil.

(3) Alle Geschlechter sollten in der Delegation einer Schule angemessen vertreten sein.

(4) Alle Schülerinnen und Schüler, die eine Schule im Kreisgebiete besuchen, dürfen an den Sitzungen der Delegiertenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand kann weitere Gäste als Referentinnen und Referenten oder als Zuschauerinnen und Zuschauer zulassen.

§ 7 Verfahren

(1) Der Delegiertenkonferenz sitzt der Vorstand vor. Er beruft sie wenigstens einmal im Schulhalbjahr mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen ein. Er hat sie außerdem einzuberufen, wenn zehn Delegierte aus mindestens zwei verschiedenen Städten und Gemeinden des Kreises es fordern.

(2) Die Delegiertenkonferenz fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in offenen Abstimmungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Von ihren Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die allen Delegierten zur Einsicht bei der nächsten Delegiertenkonferenz bereitzuhalten sind.

(3) In Angelegenheiten der Delegiertenkonferenz, die keinen Aufschub dulden, tritt der Vorstand an die Stelle der Delegiertenkonferenz, wobei Fristen nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung nicht eingehalten werden müssen. Beschlüsse, die anstelle der Delegiertenkonferenz gefällt werden, sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes zu fassen. Satzungsänderungen dürfen nicht beschlossen werden. Der Beschluss ist der Delegiertenkonferenz mit der Einladung zur nächsten Sitzung bekanntzugeben, zu begründen und auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Bezirksschülervertretung Unna

Zusammenschluss der Schülervertretungen im Kreise Unna

– Satzung –

(4) Die Delegiertenkonferenz kann den Organen der Bezirksschülervertretung eine ergänzende Geschäftsordnung geben. Darin werden auch die Arbeit und das Verfahren von Ausschüssen der Delegiertenkonferenz und von Ausschüssen des Vorstandes geregelt.

(5) Wenn eine Präsenzveranstaltung nicht durchführbar ist, kann unter Wahrung der übrigen Bestimmungen dieser Satzung eine Veranstaltung auch als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Dabei können Wahlen als Briefwahlen durchgeführt werden.

III. Der Vorstand

§ 8 Aufgaben

Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Bezirksschülervertretung sowie das Zusammenwirken der Schülervertretungen im Kreisgebiete. Er führt die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz aus und vertritt die Bezirksschülervertretung nach innen und außen.

§ 9 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus den elf von der Delegiertenkonferenz gewählten Mitgliedern. Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesschüler*innenvertretung sowie die Finanzreferentin oder der Finanzreferent nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil, falls sie keine gewählten Mitglieder des Vorstandes sind.

(2) Alle Geschlechter sollten im Vorstand angemessen vertreten sein.

(3) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste als Referentinnen und Referenten oder Zuschauerinnen und Zuschauer zulassen. Paragraph 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 10 Die Bezirksschülersprecherin oder der Bezirksschülersprecher, Verfahren

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in geheimer und freier Wahl eine Bezirksschülersprecherin oder einen Bezirksschülersprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter jeweils für die Dauer eines Schuljahres.

(2) Sie oder er führt die laufenden Geschäfte der Bezirksschülervertretung und koordiniert die Vorstandsarbeit jeweils in Absprache mit seiner oder ihrer Stellvertretung. Bei Verhinderung vertritt die Stellvertretung sie oder ihn in den Rechten und Pflichten nach dieser Satzung.

(3) Die Bezirksschülersprecherin oder der Bezirksschülersprecher sitzt dem Vorstande vor. Der Vorstand ist von ihr oder ihm monatlich mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen oder auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Sitzungen können auch als Video- und Telefonkonferenz durchgeführt werden, falls der Vorstand dies auf der Sitzung nachträglich beschließt. Der Vorstand soll auf seiner ersten Sitzung einen Jahresterminkalender erstellen.

(4) In besonders dringenden Fällen kann die Bezirksschülersprecherin oder der Bezirksschülersprecher den Vorstand auch mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Die Dringlichkeit ist durch den Vorstand bei seiner Zusammenkunft festzustellen. Wird die Dringlichkeit nicht festgestellt, ist die Sitzung aufgehoben.

(5) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend für die Sitzungen des Vorstandes.

§ 11 Ende der Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Bezirksschülersprecherin oder des Bezirksschülersprechers und der Stellvertretung, die Finanzreferentin oder der Finanzreferent sowie die Delegierten und Ersatzdelegierte für die Landesschüler*innenvertretung scheidet bereits vor Ablauf des Schuljahres aus ihren Ämtern aus, wenn

1. sie dem Vorstande ihren Rücktritt erklären,
2. sie sterben
3. sie, im Falle der Bezirksschülersprecherin oder des Bezirksschülersprechers sowie der Stellvertretung, aus dem Vorstande ausscheiden oder
4. durch das Organ, das sie gewählt hat, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes, die Finanzreferentin oder der Finanzreferenten sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesschüler*innenvertretung üben auch nach Ablauf des Schuljahres ihre Aufgaben geschäftsführend bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger aus. Scheidet eine dieser gewählten Personen vor dem 1. Juni eines Jahres aus, ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen. Scheidet eine dieser gewählten Personen zwischen dem 1. Juni eines Jahres und der regulären Neuwahl des Amtes aus, so hat der Vorstand sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Bezirksschülervertretung trotz der Vakanz gewahrt bleibt. Notfalls ist auf Beschluss des Vorstandes eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen.

(3) Für eine aus ihrem Amte ausgeschiedene Bezirksschülersprecherin oder einen aus seinem Amte ausgeschiedenen Bezirksschülersprecher wählt der Vorstand die entsprechenden Nachfolgerinnen oder Nachfolger unabhängig von der verbliebenen Amtszeit auch nach Ablauf des Schuljahres. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung sowie die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten bei deren Ausscheiden aus dem jeweiligen Amte.

IV. Finanzen

§ 12 Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent

(1) Der Vorstand wählt für die Dauer eines Schuljahres eine voll geschäftsfähige Person, die keine Schülerin und kein Schüler sein muss, als Finanzreferentin oder Finanzreferenten. Diese oder dieser legt der Delegiertenkonferenz auf der ersten Delegiertenkonferenz eines Schuljahres vor der Entlastung einen Finanzbericht vor und darf nicht Bezirksschülersprecherin oder Bezirksschülersprecher sein.

(2) Die Bezirksschülervertretung unterhält ein Konto auf den Namen „Bezirksschülervertretung Unna“. Die Bezirksschülersprecherin oder der Bezirksschülersprecher sowie die Finanzreferentin oder der Finanzreferent sind einzeln verfügungsberechtigt. Sie haben die Mittel auf Beschluss des Vorstandes zu verwalten. Die Auslagen des Vorstandes sind diesem zu erstatten.

(3) Der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten obliegt die ordentliche Buchführung mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Belegpflicht. Der Vorstand überprüft vor der ersten

Bezirksschülervertretung Unna

Zusammenschluss der Schülervertretungen im Kreise Unna

– Satzung –

Delegiertenkonferenz eines Schuljahres die Kassenprüfung und gibt der Delegiertenkonferenz eine Empfehlung über die Entlastung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten ab.

(4) Näheres kann eine von der Delegiertenkonferenz erlassene Finanzordnung regeln.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss der Delegiertenkonferenz geändert werden, der diese Satzung in ihrem Wortlaute ändert. Dieser Paragraph kann nur durch Abschaffung der Satzung nach Absatz 3 dieser Vorschrift beeinträchtigt werden.

(2) Satzungsänderungen sind spätestens vierzehn Tage vor einer Delegiertenkonferenz durch eine Delegierte oder einen Delegierten schriftlich beim Vorstand oder durch diesen selbst zu beantragen. Dieser hat den Antrag der Einladung zur nächsten Sitzung der Delegiertenkonferenz beizufügen. Die Delegiertenkonferenz beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten über den Antrag.

(3) Diese Satzung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Delegiertenkonferenz dies im analogen Verfahren zu Absatz 2 beschließt.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet die Delegiertenkonferenz mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Delegierten über die Auslegung der Satzung.

(5) Nach jeder Satzungsänderung fertigt der Vorstand eine neue Satzung aus.

§ 14 Urkunden und Archiv

(1) Der Vorstand stellt den ehemaligen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Vorstandes beim Ausscheiden aus ihren Ämtern Urkunden über die geleistete Arbeit in der Bezirksschülervertretung aus.

(2) Niederschriften sind von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie einem anwesenden Mitglied des Vorstandes, wenigstens aber von zwei verschiedenen anwesenden Personen zu unterzeichnen. Sie sind als Urkunden der Bezirksschülervertretung neben den anderen Archivalien wie Einladungen und sonstige Schriften aufzubewahren.

(3) Die Urschrift der Satzung wird neben den Ausfertigungen der Satzung (§ 13 Abs. 5) bei der Bezirksschülervertretung aufbewahrt. Ihre Abschriften werden der Bezirksregierung Arnsberg, dem Kreise Unna, der Landesschüler*innenvertretung sowie den Schülervertretungen im Kreisgebiete zur Kenntnisnahme gegeben. Die Landesschüler*innenvertretung erhält zudem Abschriften der Niederschriften der Bezirksdelegiertenkonferenzen zur Kenntnisnahme.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Damit tritt die Satzung der BSV Unna vom 2. März 2010 außer Kraft. Die Satzung wird von der Versammlungsleitung der 21.

Bezirksschülervertretung Unna

Zusammenschluss der Schülervertretungen im Kreise Unna

– Satzung –

Bezirksdelegiertenkonferenz, die diese Satzung beschlossen hat, ausgefertigt und gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung bekanntgemacht.

Die einundzwanzigste Bezirksdelegiertenkonferenz der BSV Unna hat die vorstehende Satzung der Bezirksschülervertretung Unna am 28. September des Jahres Zweitausendeinundzwanzig mit Sechsvierzig gegen zehn Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen. Zu Urkunde dessen haben sämtliche Mitglieder der Versammlungsleitung die vorliegende Urschrift der Satzung eigenhändig unterzeichnet.

UNNA IN WESTFALEN, den 28. September des Jahres Zweitausendeinundzwanzig.

BEZIRKSSCHÜLERSPRECHER

STELLVERTRETENDER BEZIRKSSCHÜLERSPRECHER